

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2016.00245 vom 17. Juli 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2016.00245

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2016.00245 du 17 juillet 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2016.00245 del 17 luglio 2018

Erwägungen

E. 8

Das Verfahren ist nach Art. 61 lit . a ATSG kostenlos.

Wie bereits angedeutet, kann einer Partei alsdann im Rahmen von Art. 61 lit . g ATSG trotz Unterliegens in der Sache eine Parteientschädigung zugesprochen werden, soweit die Gegen partei die Kosten verursacht hat. Dies folgt aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, wonach je n e Partei für die Kosten des Verfahrens aufzukommen hat, welche es bewirkt hat, und hat bislang namentlich in Fällen der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und der daraus abgeleiteten Entscheidbegründung Anwen dung gefunden, wie das Bundesgericht in seinem Urteil 8C_738/2014 vom 1 5. Ja nuar 2015 E. 4 mit diversen Hinweisen festhielt .

Die in E. 3 dargelegte Verletzung des rechtlichen Gehörs rechtfertigt somit die Zusprechung einer Parteientschädigung an den anwaltlich vertretenen Beschwer deführer – auch wenn die Aktengutachten letztlich keine neuen Erkenntnisse brachten und in diesem Sinne nicht ausschlaggebend waren für den Entscheid. Diese ist nach § 34 Abs. 1 und 3 GSVGer in Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses sowie eines gerichtsblichen Stundenansatzes von Fr. 220.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) festzusetzen. Dabei ist insbesondere den sich stellenden umfangreichen juristischen Fragen und dem komplexen medizinischen Sachverhalt, aber auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Rechtsvertreterin die Akten grösstenteils bereits aus dem Verfah ren IV.2015.00556 bekannt waren .

Demnach ist dem Beschwerdeführer eine Pro zessentschädigung von Fr. 2‘ 1 00. -- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu zusprechen.

Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde

wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird

verpflichtet, dem Beschwerdeführer

eine Prozessschä digung von Fr. 2 ‘ 100 .-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Susanne Friedauer - Rechtsanwalt Dr. Stefan Mattmann - Bundesamt für Gesundheit 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grünig Bonetti

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.